

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Zählweise und strukturelle Einordnung des Verfassungsschutzes am Beispiel des Verdachtsfalls „Der Flügel“

und

ANTWORT

der Landesregierung

Im Verfassungsschutzbericht 2019 des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird „Der Flügel“ als Verdachtsfall öffentlich aufgeführt. Eine solche Berichterstattung greift in die Grundrechte der zugeordneten Personen ein. Betroffen hiervon sind neben den Persönlichkeitsrechten auch die Parteienfreiheit, die Chancengleichheit, die Meinungsfreiheit, die Pressefreiheit, die Weltanschauungsfreiheit und die Berufsfreiheit.

1. Wie viele Mitglieder hat „Der Flügel“ in Mecklenburg-Vorpommern nach Schätzung der Landesregierung?
 - a) Warum wird die Zahl der Mitglieder nur geschätzt und nicht evident gezählt?
 - b) Was sind die Zählkriterien dieser Schätzung?
 - c) Was sind die Quellen dieser Schätzung?

Nicht jeder Anhänger des „Flügels“ aus Mecklenburg-Vorpommern ist von der Verfassungsschutzbehörde Mecklenburg-Vorpommern als Rechtsextremist gespeichert. Insofern weicht die Zahl der bekannten „Flügel“-Anhänger von dem geschätzten Personenpotenzial ab. Die Landesregierung geht für das Jahr 2019 von einem Personenpotenzial von circa 170 „Flügel“-Anhängern in Mecklenburg-Vorpommern aus.

Die Fragen a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Da eine formale Mitgliedschaft nach Kenntnis der Landesregierung nicht existiert, erfolgte die Schätzung des Personenpotenzials im Verfassungsschutzbericht 2019 auf der Grundlage von Aussagen exponierter Vertreter des „Flügels“ beziehungsweise der Partei.

Nach eigenen Angaben hatte der AfD-Landesverband im Jahr 2019 845 Mitglieder („Große Parteien verlieren - Grüne und AfD wachsen“, in www.nordkurier.de vom 11. Januar 2020). Sowohl der Bundesvorsitzende der AfD als auch der zweite Bundesvorsitzende der AfD äußerten sich dahingehend, dass circa 20 Prozent der Mitglieder der Gesamtpartei, wozu auch der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern zählt, dem „Flügel“ zuzurechnen sind. Der zweite Bundesvorsitzende äußerte sich sogar dahingehend, dass bis zu 40 Prozent der Mitglieder dem „Flügel“ zuzurechnen sind („AfD-Ärger bei Maischberger: ‚Ich fürchte, Herr Gauland ist Rassist‘“, in www.haz.de vom 24. Januar 2019). Vor diesem Hintergrund wurde das Personenpotenzial des „Flügels“ in Mecklenburg-Vorpommern noch zurückhaltend geschätzt.

2. Aufgrund welcher
 - a) Äußerungen,
 - b) Verhaltensweisen
 - c) Aktivitäteneinzelner Personen werden Bürger dieses Landes zu „Der Flügel“ in Mecklenburg-Vorpommern gezählt?
Ab wann werden diese Personen diesem nicht mehr zugerechnet?

Die Fragen a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Zuordnung von Personen zum „Flügel“ erfolgt anhand einheitlicher Kriterien. Indikatoren können beispielsweise ein Selbstbekenntnis zum „Flügel“ oder die Übernahme einer offiziellen Funktion, etwa die eines sogenannten Obmannes oder Ansprechpartners, sein. Auch die ausdrückliche und unmittelbare Unterstützung des „Flügels“ kann im Zusammenhang mit anderen Kriterien, wie etwa einer wiederholten Teilnahme an „Flügel“-Treffen oder der Unterzeichnung der sogenannten Erfurter Resolution eine Zuordnung zum „Flügel“ ermöglichen. Eine Zuordnung zum „Flügel“ basiert somit ausschließlich auf individuellen Verhaltensweisen. Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Löschung personenbezogener Daten erfolgt nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des Landesverfassungsschutzgesetzes.

3. Hat die vom Verfassungsschutz als Verdachtsfall öffentlich genannte Organisation „Der Flügel“ in Mecklenburg-Vorpommern nach Kenntnis der Landesregierung fest aufgebaute Strukturen?
 - a) Wenn ja, worin besteht diese Struktur konkret?
 - b) Wenn ja, welche organisatorischen oder politischen Ziele werden von dieser konkreten Struktur in Mecklenburg-Vorpommern verfolgt?
 - c) Wenn nicht, wie können politische Bestrebungen einer Organisation in Mecklenburg-Vorpommern ohne feste Struktur vom Verfassungsschutz festgestellt werden?

Die Fragen 3, a), b), und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Wie zu Frage 1 ausgeführt wurde, erfolgt die Nennung im Verfassungsschutzbericht unabhängig vom Vorliegen regionaler Strukturen.

4. Welche nach Kenntnis der Landesregierung von „Der Flügel“ in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführten Aktivitäten sind dem Verfassungsschutz bekannt geworden?

Von besonderer Bedeutung war das „1. Königsstuhltreffen“ des „Flügels“ am 23. November 2019 in Binz. Darüber hinaus nahmen Anhänger des „Flügels“ an Kundgebungen, Demonstrationen und sonstigen Veranstaltungen teil oder traten als Verantwortliche und Redner auf.

5. Wurden Personen, die zu „Der Flügel“ gezählt werden, angehört oder ist deren Zuordnung auf andere Weise sachbezogen abgewogen worden?
 - a) Wenn ja, ist dies in den Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz dokumentiert?
 - b) Wenn ja, wurde die Parlamentarische Kontrollkommission hierüber informiert?
 - c) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 5, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Ein Anhörungserfordernis besteht nicht. Die Landesverfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten der betroffenen Person gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes auch ohne deren Kenntnis erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten gemäß § 5 Abs. 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes vorliegen. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Landesverfassungsschutzgesetzes dürfen sach- und personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich sind.

6. Welche öffentlich zugänglichen Lichtbildquellen nutzte das Landesamt für Verfassungsschutz zur Identifizierung von Personen als Unterstützer von „Der Flügel“ in Mecklenburg-Vorpommern?
Warum können nach Einschätzung der Landesregierung diese Quellen für eine sachbezogene Zuordnung dieser Personen zum Verdachtsobjekt dienen?

Den weitaus größten Teil ihrer Informationen gewinnt die Verfassungsschutzbehörde aus offenen, allgemein zugänglichen Quellen, also aus Druckerzeugnissen wie Zeitungen, Flugblättern, Programmen, Aufrufen und aus dem Internet. Hierzu können beispielsweise auch öffentlich zugängliche Auftritte von „Flügel“-Vertretern in den sozialen Netzwerken und die dort veröffentlichten Bilder zählen. Zur Identifizierung von Personen als Unterstützer des „Flügels“ sind Lichtbilder allein jedoch nicht geeignet. Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.